Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7288**

18. Wahlperiode 18.01.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/6986 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen sowie der Regelungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6986 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 4 wird Nummer 5 Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) der Gründe dafür, dass bestimmte Wassernutzungen nach § 6a Absatz 2 nicht zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen beizutragen haben sowie der Gründe für Ausnahmen nach § 6a Absatz 4.“

Berlin, den 13. Januar 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Ulrich Petzold
Berichterstatter

Hiltrud Lotze
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ulrich Petzold, Hiltrud Lotze, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6986** wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2015 zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen nach Artikel 2 Nummer 38 und 39 sowie der Regelungen des Artikels 9 zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL). Diese Regelungen sind bisher nicht im Wortlaut in das Bundesrecht übernommen worden. Nach dem Erwägungsgrund Nummer 38 der WRRL sollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorsehen. Der Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt soll insbesondere entsprechend dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf der Verhinderung von Folgen für die Erhebung der Abwasserabgabe, die aus der Umsetzung der von der Europäischen Kommission nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) beschlossenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in deutsches Recht entstehen können. In den BVT-Schlussfolgerungen für verschiedene Industriebranchen werden zunehmend Langzeitmittelwerte wie Jahres- und Monatsmittelwerte als einzuhaltende Emissionsbandbreiten eingeführt. Dies kann jedoch Auswirkungen auf die Höhe der Abwasserabgabe haben, da nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) bei Festlegung von Überwachungswerten für verschiedene Zeiträume der Überwachungswert für den längsten Zeitraum – damit zukünftig der Jahres- oder Monatsmittelwert – zugrunde zu legen ist. Eine grundlegende Änderung der Struktur der Abwasserabgabe wird derzeit nicht angestrebt. Vor diesem Hintergrund enthält Artikel 2 eine Änderung des Abwasserabgabengesetzes, die erforderlich ist, um den derzeitigen Status quo beizubehalten. Der Gesetzentwurf dient damit auch der Beibehaltung der bewährten Vollzugspraxis bei der Festsetzung der Abwasserabgabe im Zusammenhang mit vorgesehenen Änderungen der Abwasserverordnung zur Umsetzung der gemäß der IE-RL von der Europäischen Kommission beschlossenen BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht.

Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um.

III. Stellungnahme des Parlamentarische Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 33. Sitzung am 04. November 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes (BR-Drs. 496/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist bedingt gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und folgenden Indikators:

Managementregel 2 (Erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen. Nicht erneuerbare Naturgüter nur nutzen, wenn ihre Funktion nicht ersetzt werden kann)

Managementregel 3 (Freisetzung von Stoffen nur im Rahmen der Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme)

Managementregel 4 (Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden)

Managementregel 10 (Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln) Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

‚Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.‘
Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6986 in seiner 72. Sitzung am 13. Januar 2016 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)341 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)342 eingebracht:

Der Bundestag möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 6a Absatz 2 wie gefasst:

„(2) Wassernutzungen insbesondere in den Bereichen Industrie, Haushalte und Landwirtschaft haben zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen angemessen beizutragen. Bestimmte Wassernutzungen können hiervon ausgenommen werden, wenn die Erreichung der in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass angemessene Beiträge zur Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen nicht nur vorgeschrieben werden können, wenn die Bewirtschaftungsziele gefährdet werden. Damit findet eine Anpassung an den Wortlaut des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie WRRL) statt. Dies dient auch dazu Zweifelsfragen bei der Umsetzung zu begegnen. Bestehende oder künftige weitergehende Kosten- und Entgeltregelungen sind damit nach wie vor möglich. Damit erfolgt eine Anpassung der Vorschrift an das Regel-/Ausnahmeverhältnis des Artikels 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Spiegelstrich in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie-WRRL) und stellt klar, dass in der Regel, die Wassernutzung, mit Kosten verbunden ist und vom Nutzer getragen werden muss. Davon können Nutzer nur dann befreit werden, wenn nachgewiesen ist, dass die in Rede stehende Wassernutzung die Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet. Diese Regel dient auch dem einfacheren Vollzug, da die zuständige Behörde nicht mehr bei jeder Wassernutzung im Einzelfall die Kostenpflichtigkeit begründen muss.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)343 eingebracht:

Der Bundestag möge beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Der Bundestag nimmt die von der Bundesregierung vorgelegte Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zum Anlass, um sich zum vorsorgenden Grundwasserschutz und zur uneingeschränkten Geltung des wasserrechtlichen

Besorgnisgrundsatzes für alle Grundwassernutzungen zu bekennen. In diesem Zusammenhang stellt der Bundestag klar, dass auch im Zusammenhang mit Regelungen zum Fracking eine Einschränkung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes strikt abgelehnt wird.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. *sich im Wasserhaushaltsgesetz zum vorsorgenden Grundwasserschutz und zur uneingeschränkten Geltung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes für alle Grundwassernutzungen gemäß § 48 des Wasserhaushaltsgesetzes zu bekennen, und*

2. *im Wasserhaushaltsgesetz das Aufsuchen von fossilen Rohstoffen mit Hilfe der Frackingtechnologie zu untersagen.*

Begründung

Grundwasser ist flächendeckend und nutzungsunabhängig in besonderem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig, da es sich selbst äußerst langsam regeneriert und auch Sanierungsmaßnahmen nur sehr langfristig zugänglich ist. Eine Aufspaltung des Grundwasserschutzes ist inakzeptabel. Eine konsequente Anwendung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes verlangt, dass nicht nur im Bundesberggesetz, sondern auch im Wasserhaushaltsgesetz das Aufsuchen von fossilen Rohstoffe mit Hilfe der Frackingtechnologie untersagt wird (siehe Ausschuss-Drs. 18(16)241 und 18(16)242).

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte an die Debatte im Ausschuss zu Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht. Damals habe man sich unter anderem wegen der Klassifizierung der Wasserkraft auf eine Formulierung der Wasserdienstleistungen geeinigt, die bei der Europäischen Union keinen Anklang gefunden habe und nun zu der vorliegenden Änderung geführt habe. Die Bundesregierung orientiere sich mit der Definition nunmehr eng an der Wasserrahmenrichtlinie. Der eingebrachte Änderungsantrag nehme Änderungswünsche der Bundesländer auf. Er stelle klar, dass die Kosten, die durch eine Wassernutzung entstünden, auch von denjenigen getragen werden müssten, die diese Wassernutzung vornähmen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, der Hintergrund für die nun diskutierte Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sei das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission sowie die gemeinsame Zielsetzung aus der Wasserrahmenrichtlinie, einen guten Zustand aller Gewässer zu erreichen. Die Klage vor dem EuGH habe die Begriffsdefinition der Wasserdienstleistungen angegriffen, sei aber abgewiesen worden. Dadurch sei es zu einer Klarstellung gekommen, die nun eine minimale Änderung am Wasserhaushaltsgesetz erforderlich mache, indem die Begriffsbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie zu Wasserdienstleistungen übernommen würden. Es sei aber klar, dass die Abgaben dadurch nicht anstiegen. Man sehe jedoch keine Notwendigkeit, dem Antrag der Opposition zuzustimmen, ebenso wenig wie dem Entschließungsantrag zum Verbot von Fracking, weil dafür ein entsprechendes Gesetz bereits vorbereitet werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, die EU habe Änderungen eingefordert, die nun 1:1 umgesetzt würden. Mit dem Änderungsantrag der Koalition korrigiere diese die Fehler der Bundesregierung. Gleichzeitig habe die Umsetzung aber deutlich ambitionierter erfolgen können. Zu erwähnen sei hier vor allem die K+S AG, die mit diesem Gesetz auch zukünftig Ausnahmeregelungen zur weiteren Versalzung von Werra und Weser beanspruchen könne. Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße man, insbesondere weil die Nutzung von Fracking verboten werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, man werde dem Änderungsantrag der Koalition zustimmen, weil dieser das Mindeste enthalte, was zu tun sei. Statt nur kurzfristige Bewirtschaftungsziele zu sichern, hätten gleichzeitig auch die Chancen genutzt werden müssen, die lang- und mittelfristigen umwelt- und ressourcenbezogenen, ökologischen und sozialen Kosten der Wassernutzung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei es bedauerlich, dass die einfache Möglichkeit, über die Wasserrahmenrichtlinie Fracking zu verhindern, nicht genutzt worden sei, weshalb man einen Entschließungsantrag eingebracht habe.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)341 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)342 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/6986 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)343 abzulehnen.

V. Begründung zu der Änderung

Die Änderung dient der Korrektur einer Unrichtigkeit im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die dortige Formulierung ist nicht korrekt, da der in Bezug genommene § 6a Absatz 2 keinen Satz 2 und auch keine ausdrückliche Regelung über Ausnahmen vom Kostendeckungsprinzip enthält.

Die geänderte Formulierung bringt nun inhaltlich korrekt und eindeutig zum Ausdruck, dass die Gründe für ein Absehen von der Anwendung des Kostendeckungsprinzips sowohl auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 Satz 3 wie auch auf Grund von Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 der Wasserrahmenrichtlinie in den Bewirtschaftungsplänen dargelegt werden müssen (vgl. Artikel 9 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie Artikel 13 Absatz 4 i. V. m. Anhang VII Nummer 7.2 der Wasserrahmenrichtlinie).

Berlin, den 13. Januar 2016

Ulrich Petzold
Berichterstatter

Hiltrud Lotze
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333